



Gemeinde Hünenberg

Benützungs- reglement

**Zentrum «Heinrich von Hünenberg»
und Dorfplatz**

Ausgabe Januar 2014

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Benützung und den Betrieb des Zentrums «Heinrich von Hünenberg» und des Dorfplatzes.

Das Zentrum umfasst folgende Räumlichkeiten:

- Saal «Heinrich von Hünenberg»
- Bühne mit Nebenräume wie Umkleieräume, Schminkräume und Duschen
- Saalküche
- Kleinküche im Saal «Heinrich von Hünenberg»
- Foyer Zentrum, Garderoben und Toilettenanlagen im Erdgeschoss
- Foyer Dorfplatz im Untergeschoss
- Einhornsaal im Untergeschoss
- Mehrzweckraum «Maihölzli» im Untergeschoss
- Requisitenraum im Untergeschoss
- Kleinküche und Toilettenanlage im Untergeschoss ³⁾

Das Reglement hat Gültigkeit für alle Benützer und Veranstaltenden.

Art. 2 Verwendung

Die Räumlichkeiten im Zentrum und der Dorfplatz stehen der Einwohnergemeinde, den ortsansässigen Körperschaften, Vereinen, Firmen und Privatpersonen sowie Auswärtigen für kulturelle, gesellschaftliche und kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung.

II. Eigentumsverhältnisse

Art. 3 Zentrum «Heinrich von Hünenberg»

Eigentümerin des Zentrums und des Dorfplatzes ist die Einwohnergemeinde Hünenberg.

Art. 4 Saalrestauration

Der Gemeinderat kann die Saalrestauration an einen oder mehrere Saalwirte übertragen. Die Modalitäten werden in einem separaten Pachtvertrag geregelt.³⁾

Art. 5 Spezielles Benützungsrecht

Die katholische Kirchgemeinde Cham-Hünenberg hat den Bau des Zentrums mitfinanziert. Sie hat damit das Recht zur unentgeltlichen Benützung des Zentrums für die pfarreilichen Bedürfnisse erworben.

Art. 6 Kleinküche

Einrichtung und Inventar der Kleinküche im Obergeschoss sind Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg.³⁾

III. Verantwortlichkeiten

Art. 7 Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes zusätzliche Weisungen erlassen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat.

Art. 8 Betriebsorgane

Der Gemeinderat bestimmt die Reservationsstelle und den Saalwart als Betriebsorgane. Er kann bei Bedarf eine Betriebskommission einsetzen.

Die Reservationsstelle nimmt Reservationen entgegen und erteilt die erforderlichen Auskünfte und Weisungen.

Der Saalwart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Er amtiert als Bühnenchef und ist zuständig für die technischen Bühneneinrichtungen, die Benützung der Bühnennebenräume und sämtlicher Räume im Untergeschoss sowie des Dorfplatzes.

Art. 9 Bewilligungen

Die Bewilligungen (z. B. für Tombola, Alkoholausschank, Betriebsverlängerung etc.) sind vom Veranstalter bei den zuständigen Stellen selber einzuholen.^{2) 3)}

Art. 10 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Saalwart und dessen Stellvertreter oder den von ihnen instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Saalwart vorgenommen werden.

Art. 11 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten erfolgt durch den Saalwart oder den Saalwirt.³⁾

Art. 12 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten gilt Zug als Gerichtsstand.

IV. Reservationen

Art. 13 Reservation Räumlichkeiten Zentrum und Dorfplatz

Die Reservation der Räumlichkeiten des Zentrums und des Dorfplatzes erfolgt ausschliesslich über die Reservationsstelle. Die Räume und der Dorfplatz können mit einmaligen oder wiederkehrenden Veranstaltungen belegt werden.

Art. 14 Reservationstermine

Bis spätestens 30. April eines jeden Jahres müssen die ortsansässigen Körperschaften und Vereine die Veranstaltungen für das kommende Jahr der Reservationsstelle melden. Alle Termine müssen anlässlich der jährlich stattfindenden Vereinspräsidentenkonferenz abgestimmt und geklärt werden.

Für die Reservationsvergabe gilt folgende Prioritätenregelung:

1. Einwohnergemeinde Hünenberg
2. Ortsansässige Körperschaften
3. Ortsansässige Vereine³⁾
4. Ortsansässige Firmen und Privatpersonen
5. Auswärtige Körperschaften, Vereine, Firmen und Privatpersonen

Art. 15 Veranstaltungen

Für jede Veranstaltung wird von der Reservationsstelle ein schriftlicher Mietvertrag erstellt. Das Benützungsreglement und die separate Gebührenordnung sind Bestandteil des Mietvertrages.

Art. 16 Proben

Für jede Probe wird von der Reservationsstelle ein schriftlicher Mietvertrag erstellt. Proben sind auf ein Minimum zu beschränken. Veranstaltungen haben gegenüber Proben den Vorrang; letztere können deshalb storniert werden.³⁾

Art. 16bis³⁾ Ablehnung von Mietanfragen

Mietanfragen können von der Reservationsstelle unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.

V. Benützungsvorschriften

Art. 17 Lärm

Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Bei Anlässen im Freien ist die Lärmimmission auf ein Minimum zu beschränken. die Nachtruhe ist einzuhalten.³⁾

Art. 18 Räumlichkeiten, Anlagen und Material

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie das hauseigene Material werden dem Veranstalter vom Saalwart übergeben und sind nach der Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand dem Saalwart zurückzugeben.

Materialverluste und Beschädigungen sind dem Saalwart zu melden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 19 Saal «Heinrich von Hünenberg» und Foyer Zentrum

Der Saal «Heinrich von Hünenberg» und das Foyer Zentrum werden dem Veranstalter in der Regel mit der gewünschten Bestuhlung zur Verfügung gestellt.

Einheimische Vereine sind verpflichtet, beim Einrichten und Abräumen mitzuhelfen.

Art. 20 Räume im Untergeschoss / Dorfplatz

Für die Vorbereitung von Veranstaltungen (Bestuhlung, Einrichtung etc.) in den Räumen des Untergeschosses und auf dem Dorfplatz ist der Veranstalter allein zuständig.

Art. 21 Reinigung

Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten und der Dorfplatz im ursprünglichen Zustand und besenrein dem Saalwart abzugeben.

Art. 22 Bühneneinrichtungen

Die Benützung der Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Akustikanlage, Projektor, Nebenräume etc.) muss schriftlich festgehalten sein. Die Handhabung der Einrichtungen obliegt dem Saalwart oder dessen Stellvertreter.

Art. 23 Klavier^{1) 3)}

aufgehoben

VI. Sicherheit

Art. 24 Dekorationen

Besondere Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit dem Saalwart zu besprechen. Der Veranstalter ist für die Aufbietung des Brandschutzfachmannes selber zuständig. Saalwände und Saaldecke dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.³⁾

Art. 25 Brandwache

Wird aus feuerpolizeilichen Gründen der Einsatz einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese selber zu organisieren und zu entschädigen.

Art. 26 Garderobe³⁾

aufgehoben

Art. 26bis³⁾ Erhöhte Risiken oder Gefahren

Anlässe, bei welchen mit Gefahren oder Risiken zu rechnen ist, müssen mindestens zwei Monate vor dem Anlass grundsätzlich vom Veranstalter der Zuger Polizei gemeldet werden.

Art. 27 Verkehrsdienst

Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter einen Verkehrsdienst zu organisieren und zu entschädigen. Die Fahrzeuge sind gemäss Weisung der Betriebsorgane auf die zugeteilten Parkplätze abzustellen.³⁾

Art. 28 Sicherheits- und Sanitätsdienst

Bei Grossveranstaltungen und Anlässen mit erhöhtem Risiko hat der Veranstalter für einen Sicherheits- und Sanitätsdienst zu sorgen und diesen zu entschädigen.³⁾

Art. 29 Haftung

Der Veranstalter haftet für Schäden an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen, die durch Benutzer verursacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Für Diebstähle wird von der Einwohnergemeinde keine Haftung übernommen.

Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung für Garderobegenstände ab.³⁾

Art. 30 Versicherungen

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde lehnt für solche Schäden jegliche Haftung ab.

Art. 30bis³⁾ Benützersperre

Haben bestimmte Veranstalter, Benutzer oder Anlässe zu berechtigten Klagen Anlass gegeben, kann vom Gemeinderat eine Benützersperre verfügt werden.

VII. Restauration

Art. 31 Bewirtung durch den Saalwirt

Die Bewirtung im Saal «Heinrich von Hünenberg» und im Foyer Zentrum erfolgt in der Regel über den Saalwirt. Es stehen ihm die Saalküche, die dazugehörenden Räumlichkeiten sowie das Inventar zur Verfügung.³⁾

Art. 31bis³⁾ Selbstrestauration

Im Foyer «Dorfplatz», im Einhornsaal und im Maihölzliisaal sind Selbstrestauration und externes Catering gestattet.

Art. 32³⁾ Selbstrestauration durch ortsansässige Vereine ohne Saalwirt

Ortsansässige Vereine können gegen eine entsprechende Gebühr die Restauration im Saal «Heinrich von Hünenberg» und im Foyer Zentrum selber führen und das Servicepersonal stellen. Die Saalküche, das Office und das Inventar können dabei nicht genutzt werden.

Art. 32bis³⁾ Selbstrestauration durch ortsansässige Vereine mit Saalwirt

Ortsansässige Vereine können die Selbstrestauration mit dem Saalwirt führen. Die Saalküche, das Office und das Inventar können mitbenutzt werden.

Die Getränke sind zu vergünstigten Preisen (Selbstkostenpreis zuzüglich Lagerungs- und Organisationsgebühr) vom Saalwirt zu beziehen. Bruchgeschirr wird dem Veranstalter verrechnet.

Der Saalwirt bestimmt den Einsatz des Servicepersonals und die Officeverwaltung. Diese regelt die Übernahme und Rückgabe des Inventars an die Ortsvereine, instruiert die Küchenbenützer und trägt die Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit in der Saalküche und den dazugehörenden Räumen. Die Entschädigung der Officeverwaltung erfolgt durch den Benützer. Einzelheiten werden vom Saalwirt in einem separaten Merkblatt festgehalten.

Bei gleichzeitiger Benützung des Obergeschosses (Saal «Heinrich von Hünenberg» und Foyer Zentrum) und der Räumlichkeiten im Untergeschoss (Foyer Dorfplatz, Einhorn- und Maihölzliisaal) durch denselben Veranstalter müssen alle Getränke vom Saalwirt zu bezogen werden (vergünstigte Preise). Diese Regelung gilt auch für Veranstalter und Subveranstalter, die im Untergeschoss eine Bar, Cafestube etc. betreiben.¹⁾

Art. 32ter³⁾ Ablehnung Restauration

Ist ein finanzieller Misserfolg absehbar, so kann der Saalwirt die Übernahme der Restauration ablehnen. Der Beizug eines externen Caterers kann in diesem Fall gewährt werden (ohne Küche, der dazugehörenden Räumlichkeiten sowie des Inventars).

VIII. Gebühren

Art. 33 Gebührenordnung

Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten des Zentrums «Heinrich von Hünenberg», des Dorfplatzes sowie von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Bühnenbeleuchtung, Akustikanlage, Beamer etc.), werden vom Gemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.³⁾

Art. 34 Rückvergütung

Ortsvereine, die den Saal mit Restauration durch den Saalwirt nutzen, erhalten für ihre Veranstaltungen, vom Gesamtumsatz abzüglich Service und MwSt. eine Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung legt der Gemeinderat in der Gebührenordnung fest.

Art. 35 Zusätzliche Gebühren³⁾

aufgehoben

Art. 36³⁾ Zahlungen

Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Eine Vorauszahlung kann verlangt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 37 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Art. 37bis¹⁾ Änderungen

Der Gemeinderat kann Änderungen an diesem Reglement von sich aus vornehmen.³⁾

Art. 38 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Betriebsorgane kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1998 in Kraft.

Art. 40 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Benützungs-Reglement für den Saal «Heinrich von Hünenberg» vom 30. März 1976.

Hünenberg, 15. Dezember 1997

Gemeinderat Hünenberg

Max Bütler
Präsident

Guido Wetli
Schreiber

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 1997.

¹⁾Änderungen beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2001.

²⁾ Änderungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 15. November 2005.

³⁾Änderungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2013.

In Kraft per 1. Januar 2014